

zuständige Behörde: Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt Dienststz: 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 4	Ort, Tag: Bautzen, 01.06.2018
Aktenzeichen: 650.1522:DOG-GAU-11-BÖW27Gau-Z.AltenSchäferei	Bearbeiterin/Telefon: Frau Uhlmann/03591 5251 66 311

Umstufungsverfügung

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

"Zur Alten Schäferei" in einer Länge ca. 0,203 km innerhalb der geschlossenen Ortslage von Gaußig, bisher eingetragen im Verzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege der ehemaligen Gemeinde Gaußig unter Nr. 27 (BÖW 27Gau)	
Beschreibung des Anfangspunktes: Kreuzung mit der S 120 "Bautzener Straße" gemäß Karte zur Verfügung	Beschreibung des Endpunktes: Ende der Bebauung auf der nach Süd-Osten verlängerten nördlichen Grenze des Flurstückes 469/3 der Gemarkung Gaußig gemäß Karte zur Verfügung
Gemeinde Doberschau-Gaußig	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input checked="" type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
<input type="checkbox"/> Bundesstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	vom <input checked="" type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg.	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
zur <input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> umgestuft.	
<u>2.2 Widmungsbeschränkungen</u>		
keine		

3. Träger der Straßenbaulast

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig bleibt Straßenbaulastträger

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach 5.2 der Verfügung
-------------------------------------	----------------------------------------------------------

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung

Die unter Nr. 1 bezeichnete Straße war gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SächStrG umzustufen, weil sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingestuft war. Sie dient innerhalb der geschlossenen Ortslage von Gaußig dem allgemeinen Verkehr, erschließt in der Ortslage 2 Grundstücke und dient darüber hinaus auch dem Verkehr zu zwei im Außenbereich angesiedelten Firmen mit zwei Wohnungen. Da das Verkehrsaufkommen über den auf die Anlieger beschränkten Verkehr hinausgeht, war die Straße zur Ortstraße aufzustufen.

5.2 Bekanntmachung:

Die Verfügung einschließlich der Karte (Anlage) kann ab dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bautzen für die Dauer von zwei Wochen (Niederlegungsfrist) während der Öffnungszeiten im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite des Straßen- und Tiefbauamtes des Landratsamtes Bautzen eingestellt und im Bauamt der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, Hauptstraße 13, 02692 Gnaschwitz während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hinweis: Die Umstufungsverfügung gilt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bautzen gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

 Michael Reißig
 Amtsleiter
Anlage: Karte

Bekanntmachungsnachweise	
Veröffentlichung im Amtsblatt	
Nr.	am
Bezeichnung des Amtsblattes: Amtsblatt des Landkreises Bautzen	
Niederlegung im Bürgeramt des Landratsamtes Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9	
in der Zeit vom bis zum	
Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift Bürgeramt	Datum, Unterschrift Straßen- und Tiefbauamt

